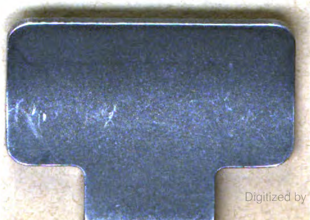


<36601516430016

Dr. Carl Vollgraff.

Giebt es noch einen

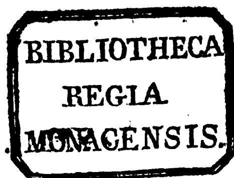
Teutschen hohen Adel?

Giebt es noch einen
Teutschen hohen Adel
in
dem Sinne und Begriffe, den man damit doctrinell
bis
zur Auflösung des deutschen Reichs
verband?

Von

Dr. Carl Vollgraff.

Darmstadt, 1823.
Verlag von Joh. Wilh. Heyer.



Ich habe die hier abzuhandelnde Frage beiläufig bereits in einem andern Versuche (die teutschen Standesherrn, Darmstadt bei Heyer 1823) beantwortet. Sie scheint mir indeß einer etwas ausführlicheren Erörterung werth, und diese soll hier versucht werden. Je paradoxer die Frage klingt, und zwar weil nicht allein Art. 14. litt. a. der teutschen Bundesakte von einem teutschen hohen Adel redet, sondern auch die neuesten Handbücher des teutschen Staatsrechts einen solchen statuiren, desto überraschender wird es seyn, zu entdecken, daß von alle dem reel nichts mehr in Teutschland zu finden ist.

Kapitel I.

Wie entstanden die Begriffe eines hohen und niedern Adels in den Feudal-Staaten Europas?

Es ist hier nicht meine Absicht, eine Geschichte des hohen und niedern Adels von Europa oder Teutschland auch nur zu skizziren. Dieß ist mit umfassender Gelehrsamkeit und Belesenheit von Männern wie Moser, Putter, Scheidt, Eichhorn ꝛc. bereits zur

Genüge geschehen. Die meisten haben aber von vorn herein gleich einen Irrthum vorgetragen, den ich hier nur kürzlich andeuten und aufdecken will, ehe ich zum Gegenstande dieses Kapitels übergehe.

Dieser Irrthum besteht darin, daß man sich theils durch gewisse Phrasen, deren sich Tacitus in seiner ethnographischen Schilderung von Teutschland bedient hat, theils durch die Sprache, welche in den weit spätern Urkunden des Mittelalters vorkommt — worin aber jener früheste Zustand geschildert wird, ja oft Verhältnisse aus den verschiedensten Jahrhunderten, vor und nach Einwanderung der Germanen in die römischen Provinzen, ganz anachronistisch zusammengestellt sind — hat verleiten lassen, schon in jenen frühesten Zeiten, in jenen Zeiten, wo von eigentlicher Cultur bei den Germanen (denn sie waren größtentheils noch Jägervolk) noch keine Rede seyn konnte, nicht allein einen Adel überhaupt, sondern auch schon einen hohen und niedern zu statuiren, während gerade die Existenz eines Adels wenigstens einige Cultur erheischt und voraussetzt. Tacitus war ein Römer, und übertrug römische Begriffe und Worte auf germanische Verhältnisse, die überall mit den römischen, weder aus der Zeit der Republik, noch aus der der Kaiser Aehnlichkeit hatten. Er sah durch seine römische Brille die Dinge eben so römisch gefärbt und gestaltet, wie ungefähr ein Europäer heutzutage die Verfassung von Japan mit europäischen Augen ansieht und darstellt. Ja er konnte sich seinen Landsleuten, für die er doch schrieb, nicht anders deutlich machen, als dadurch,

daß er das germanische Wesen mit römischen Einrichtungen verglich. Daher denn der Ausdruck bei Tacitus cap. 7. e. c. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, und daß er diese Reges und duces, cap. 11. u. 13. nach Analogie der römischen Kaiser, principes nennt. Ich werde gleich zeigen, in wie weit sich unter diesen kriegerischen Stämmen ein persönlicher Adel bilden konnte und mußte, und in welcher Beziehung dieser persönliche Adel sogar sich vererben konnte.

Der zweite Mißgriff besteht sodann darin, daß man übersehen hat, wie die Urkunden des 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderts von Leuten (geistlichen Provinzialen) verfaßt sind, die fast gar keine germanische Geschichtskenntniß haben konnten, weil mit der Einwanderung der Germanen in die römischen Provinzen ihre Urgeschichte verloren ging, und seit ihrem Etablissement auf den Ruinen des abendländischen Römerreichs eine neue Geschichte begann. Diese Leute, diese allein der Schrift kundigen Provinzialen übertrugen nun rückwärts Begriffe und Verhältnisse, die sich erst seit dieser Einwanderung gebildet hatten, und so kam es, daß man sich, jetzt erst ins Leben getretene Personen-Verhältnisse auch schon vor der Einwanderung existirt habend dachte, vermuthete und erzählte. Sonach ist sowohl der Sprachgebrauch des Tacitus, als auch der spätern Urkunden, namentlich der sogenannten Leges barbarorum, kein Beweis für Verhältnisse, in Zeiten, die damals gewissermaßen noch nicht existiren konnten. — Bei kriegerischen Stämmen,

wie die Germanen, deren Name aus dieser Qualität sogar entstanden ist, ein persönlicher Tapferkeits- oder Kriegsadel bilden, und das war auch wirklich der Fall. Er ging aus den Gefolgen hervor. Die Kenntniß von dem Charakter dieser Gefolge bei dem Leser voraussetzend, bemerke ich nur dieß. Es bestand bei den Germanen ein wesentlicher Unterschied zwischen Nationalkrieg und Particular-Expedition (Guerra und Faida). Jenen beschloß der ganze Stamm, und jeder Einzelne mußte als Heerbannspflichtiger daran Theil nehmen. Diese beschloß ein Einzelner, und führte sie auch mit seinem Gefolge aus. Unter einem kriegerischen Volke zeichnen sich immer einzelne vor den übrigen durch Tapferkeit und Kriegslist aus. Dieß verschafft ihnen Zutrauen und Achtung. Ihnen gelingt es also leicht, sich gleichgesinnte kampflustige Männer zuzugesellen. Ueberall fechtet der Soldat unter einem tapfern Anführer mit mehr Liebe und Zutrauen, als unter einem schwachen Feldherrn. Vermöge der unbedingten Freiheit der Germanen stand es aber jedem einzelnen frei, in Ermangelung von Nationalkriegen bei andern Stämmen Gelegenheit zur Befriedigung seiner Kampflust zu suchen, ihnen in ihren Unternehmungen beizustehen, und das war es, was die Gefolge zu Stande kommen ließ. Es gesellten sich zu jenen Tapfern Gleichgesinnte, und so zog man auf Krieg und Beute aus. Solcher Kriegsadel wurde insofern auch erblich, als der Ruhm des Vaters auf den Sohn zurückstrahlte, wenn er sonst gleiche Eigenschaften hatte. Ja

er wurde sogar sehr bald auch zugleich ein Reichthumsadel, insofern als die Beute dem Anführer (Senior) gehörte, und sein Gefolge sich noch mit Waffen, Pferden und Genußmitteln begnügte. Je mehr sich die Beute anhäufte, je mehr Mittel erwuchsen dem Anführer, sein Gefolge immer mehr zu vergrößern, und sich auf diese Weise ein noch größeres Ansehen im Volke zu verschaffen.

Aus diesen Partheigängern wählte nun auf eine sehr natürliche Weise das Volk, das keinen Wahlkönig oder Herzog an seiner Spitze hatte, (Franken, Gothen, Burgunder, Baiern und Alemannen hatten dergleichen) bei Nationalkriegen seine Duces, Anführer, ja gab ihnen noch Beisteuern an Pferden und Lebensmitteln, um ihr Ansehen zu vergrößern, wohl wissend, daß ein berühmter Feldherr die Stelle einer Armee vertritt bei Freund und Feind. Das war es von dem Tacitus sagt: Sumunt duces ex virtute.

Auch jene Könige und Herzoge waren sodann damals noch keineswegs erblich. Aber man wählte gewöhnlich den Sohn beim Tode des Vaters, wenn er sich sonst qualificirte. Eine solche Wahlfolge mußte einen gewissen Glanz auf die Familie zurückwerfen, und diesen nennt Tacitus: nobilitas.

Vor Einwanderung der Germanen in die römischen Provinzen gab es unter ihnen also nur zwei Menschenklassen, F r e i e und S c l a v e n. Die Freien theilten sich aber wieder in die gemeinen Freien und den so eben beschriebenen Kriegsadel; dessen f a c t i s c h e Vorzüge darin bestanden, daß er vermöge seines

Reichthums ein Gefolge halten konnte, mithin durfte, und daß man aus seiner Mitte, aus demselben Grunde die Grafen- und Heerführerstellen besetzte.

Es waren dieß aber sonach keine Standes-Vorrechte, sondern factische Auszeichnungen, die überall dem zu Theil wurden, der sich durch persönliche Eigenschaften oder Reichthum vor seines Gleichen hervorthat, und mehr wollte ich hier vorerst nicht beweisen, nämlich, daß man zu damaliger Zeit nicht de jure, vermöge eines Geburts-Rechts schon einen Adel unterschieden habe, sondern daß es blos erst einen persönlichen Kriegsadel gab, und gerade dem Rechte nach alle Freien sich gleich waren, während die Grundlage eines Erbadels Rechtsungleichheit ist, die damals blos zwischen Freien und Sklaven statt hatte. *)

Man müßte sich jedoch diese Menschen, diese Partheigänger, als ganz leidenschaftlos, als mit erhabeneren Begriffen von Vaterlandsliebe begabt, denken, wenn man nicht begreifen, nicht einsehen wollte, daß sie jene ihre factischen Vorzüge möglichst zu erweitern und auf ihre Nachkommen zu transferiren das persönliche zum dinglichen zu machen gesucht hätten. Abgesehen von dem Einfluß, den schon ihre

---

*) Insofern seit Auflösung des teutschen Reichs, Teutschlands Souveraine diese feudale Rechtsungleichheiten aufgehoben haben, insoweit giebt es auch keinen dinglich bevorrechteten Adel mehr in Teutschland.

Persönlichkeit in die Waagschale bei Kriegs-Expeditionen legte, behaupteten sie auch als Grafen, Gemeinde-Vorsteher, einen unverkennbaren Einfluß auf die übrigen Geschäfte. Sie hatten die Vorberathung und die Proposition. Unter diesen Verhältnissen mogte es vielleicht schon vor Einwanderung in die römischen Provinzen zuweilen oder oft der Fall seyn, daß der Sohn des Vaters Stelle erhielt, wenn er ihm auch nicht gleich war.

Eine höchst wichtige Veränderung mit diesen Grafen- und Heerführerstellen ging jedoch nach der Zeit vor, wo sich diese Germanen in den römischen Provinzen niedergelassen, und meistens erbliche Königreiche gegründet hatten. Es dauerte nämlich nicht lange, so war die erbliche Tronfolge der Könige insofern außer Zweifel, daß man nunmehr bei einer und derselben Dynastie bliebe, höchstens unter mehreren Söhnen einen wählte, noch später aber auch die Wahl cessirte, und der Vater sein Königreich unter seine Söhne, wie jedes andere Erbgut vertheilte. Die Erblichkeit der Throne, diese Befestigung der königlichen Gewalt, hatte zur Folge, daß die Könige die Grafen und Herzoge (Duces) ernannten, diese dadurch vom Volke unabhängig wurden, und so der rechte Grundstein zu der spätern Erblichkeit dieser Staatsstellen gelegt wurde, deren Inhaber man später, als das Feudalsystem in vollem Flore stand, als hohen Adel im Gegensatz des niedern, d. h. der alodialen oder feudalen persönlich freien Gutsbesitzer (Ritter) darstellte.

Nach dem Untergange der Merovinger Dynastie, bewirkte die Dynastie der Carolinger bis auf Carl den Großen insofern eine Unterbrechung der schon unter jener begonnenen Umwandlung der Gefolge in Vasallen, oder der allmäligen Vorbereitung zu Ausbreitung des Feudalsystems, daß namentlich Carl der Große mit einer Energie und Kraft herrschte, und seine Beamten, die Grafen und Herzoge so im Zügel hielt, daß diese es nicht wagten, sich gegen seinen Willen aufzulehnen, sich im erblichen Besitz ihrer Aemter und Sprengel zu behaupten. Er ernannte und cassirte nach Gutbefinden, und seine Missi führten eine strenge Controle über diese Beamten. Aber dieses sollte auch nur so lange dauern, als er lebte, und sein Reich ein Ganzes bildete, als ein Mann, wie er, eines solchen großen Reichs Ueberblick zu fassen vermochte. Schon die von ihm selbst vorgenommene Theilung theilte auch die Kraft, und noch mehr sollte sich diese verlieren durch seiner Söhne Erbärmlichkeit. Kurz, unter seinen verächtlichen Nachfolgern breitete sich der Geist des Feudal-Systems schnell aus, und schon nach kaum hundert Jahren hatten sich alle diese ehemaligen Beamten, dabei zugleich auch große Landeigenthümer, zu erblichen Herzogen und Grafen emporgeschwungen. Das germanische Europa kannte von nun an nur Feudal-Staaten.

Es ist hier nicht der Ort den verschiedenen Entwickelungsgang zu verfolgen, den das Feudalsystem in den verschiedenen Königreichen Frankreichs, England, Italien, Teutschland ꝛc. nahm. Nur dieß sey bemerkt,

der Kampf, in den die Könige durch des Feudalsystems Egoismus und Widernatürlichkeit mit ihren Vasallen geriethen, nahm nach Ort, Zeit und Umständen einen sehr verschiedenen Ausgang. Nach dem Aussterben der Carolinger Dynastie, wählten sowohl Teutschlands als Frankreichs Kron-Vasallen aus ihrer Mitte einen König, Frankreichs Könige schwangen sich, dadurch begünstigt, daß Hugo Capet eine ununterbrochene Reihe männlicher Nachkommen hatte, nach ihm keine Thron-Vacanz entstand, zu wahren unabhängigen Souverains empor. Sie siegten über ihre Kron-Vasallen. Teutschlands Könige oder Kaiser, dadurch vom Glück nicht begünstigt, daß ihre Dynastien immer schnell wieder ausstarben, blieben dagegen Wahlkaiser. Hier siegten die Kron-Vasallen über den Kaiser.

Englands Schicksal war wieder ein anderes, denn Sachsen, Dänen und Normannen eroberten dieses Reich nacheinander. Diese letzteren verwandelten zwar ganz England ebenfalls in ein Lehngut, die Könige behielten aber die Oberhand über ihre Kron- und Domanial-Vasallen. Blos das eine, und zwar in Beziehung auf den Adel, wurde und blieb namentlich diesen drei Reichen sowohl, wie allen übrigen christlichen Staaten, gemeinschaftlich, daß man die Kron-Vasallen, d. h. diejenigen Vasallen, die ihre Lehne oder Amtssprengel unmittelbar von der Krone (Repräsentiv-Idee damaliger Zeit für das, was jetzt Staat heißt) zu Lehe besaßen, zum hohen, deren nächste After-Versallen aber zum niedern Adel

zählte, deshalb nicht mit Unrecht, weil gerade das Feudal-System auf einer Rechts-Ungleichheit theils beruhte, theils eine solche unter den Staatsgenossen nothwendig herbeiführte, die allein den Begriff eines Adels, als erblich und wirklich bevorrechteten Stand, zuläßt, erlaubt und herbeiführt. —

In Frankreich und England blieben diese Kron-Vasallen, oder Pairs, Unterthanen der Könige, in dem Wahlreiche Teutschland wurden sie souverain und seitdem war es absurd, sie hier noch als einen hohen Adel zu bezeichnen; aber auch nur doctrinell behielt man diese Benennung bis zum Jahr 1806 noch bei, weil es diesen Souverainen gefiel, bis dahin von Zeit zu Zeit die Farce der Kaiserwahl zu wiederholen. *)

Ich müßte mich selbst wiederholen oder abschreiben, wolle ich hier den ganzen Entwickelungs-Gang in Beziehung auf Teutschland mittheilen, von dem ich so eben nur einen Haupt-Charakterzug zeichnete.

---

*) Auch bezeichnen Gibbon, Meyer, (Esprit, Origine et Progrès des institutions judiciaires etc. L. V.) die teutschen Landesherrn in ihren Darstellungen nicht sachwidrig, als einen hohen Adel, sondern, wenn sie sich des Worts Adel bei Teutschland bedienen, so verstehen sie darunter immer die Reichs- und Landsässige Ritterschaft. Auch die teutsche Bundes-Versammlung scheint rückwärts die doctrinelle Bezeichnung der jetzigen souverainen Bundesglieder als einen vorhinnigen hohen Adel nicht anzuerkennen, indem sie bloß die Reichsritter als den vorhinnigen teutschen Reichsadel schlechthin bezeichnet.

Ich beziehe mich also theils auf meinen oben allegirten Versuch §. 9 bis 14, theils darauf, daß ja die Hauptsache jedem teutschen Geschichtskenner hinreichend bekannt ist, und eile zu dem, was während der Dauer des teutschen Reichs doctrinell noch den Begriff des hohen Adels bildete, weil wir es ja ohnehin mit etwas blos doctrinellen hier zu thun haben.

Kapitel II.

Wer bildete im teutschen Reiche doctrinell noch den hohen Adel, welche Requisiten waren dazu erforderlich?

Um hier nicht ganz ohne alle Autorität allein zu stehen, will ich mich auf die teutschen Staats-Handbücher von Leist (1803) Gönner (1804) Schmalz (1805) und Schnaubert (1806) im Allgemeinen beziehen, deshalb gerade auf diese, weil sie es waren, die, als das teutsche Reich schon mit einem Fuße im Grabe stand, es gleichsam noch einmal versuchten, frisches Oel in die erlöschende Lampe zu gießen.

Also noch einmal, das was die Theorie in Teutschland noch immer unter den Begriff eines hohen Adels brachte, die Personen, welche dazu gerechnet wurden, waren ganz etwas anders, als der hohe Adel von Frankreich oder England. Ein teutscher Herzog, Markgraf ꝛc. stand überall nicht zu vergleichen mit einem französischen oder englischen Duc oder Marquis. Ich wiederhole dieß deshalb noch einmal, weil

ich nicht oft genug wiederholen kann, daß es absurd war, für Teutschlands Souveraine noch länger die Benennung eines hohen Adels beizubehalten, den schon seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, wenn nicht noch früher, war Teutschland schon ein Staatenbund, ein laxer Bund unabhängiger Fürsten, das sogenannte teutsche Reich schlecht hin nicht mehr in Teutschland zu finden, mithin nicht begreiflich, auf welche Weise hier noch von einem hohen Adel die Rede seyn konnte, denn der Begriff des Adels war, ist und bleibt der, daß er eine Standesklasse, eine solche Klasse bevorzugter oder bevorrechteter Staatsbürger ist, er mithin einen Staat voraussetzt, zu dem er gehört. Die Existenz eines Staates ist aber zunächst an ein wirkliches Oberhaupt, einerlei, ob aus einer physischen oder moralischen Person bestehend, so wie an einen gewissen Boden geknüpft, und daran fehlte es dem teutschen Kaiserreiche schon im vierzehnten Jahrhunderte. Schon damals war das Reich nur noch eine Idee; ein teutscher Kaiser besaß kein Dorf mehr als solcher, und war oft so arm, daß er nicht einmal eine zweitägige Wirhshauszeche bezahlen konnte. Er stand also factisch unter seinen Wählern, die man eigentlich von dem Augenblick an, wo sie den Kaiser wählten, nicht mehr Kron-Vasallen nennen sollte, weil es wieder lehnrechtlich eine Absurdidät war, daß die Vasallen sich beliebig einen Suzerain wählten, und waren sie sonach factisch keine Kron-Vasallen mehr, sondern umgekehrt die Lehnsherrn des Kaisers insofern, daß sie ihn mit der Kaiserwürde

investirten, so paßte noch einmal auf sie nicht, was blos in England und Frankreich Sinn hatte, und mit der That übereinstimmte, nämlich die Benennung hoher Adel.

Doch genug davon. Die Theorie blieb nun einmal dabei, daß die teutschen Landesherrn der idealen Unterordnung unter des Kaisers Hoheit den hohen Adel des teutschen Reiches bildeten, und es fragt sich blos hier noch: Wen rechnete man alle zu diesem sogenannten hohen Adel?

Hierüber war kein Zweifel. Die oben citirten Publicisten stimmen daher auch vollkommen überein.

Nur wer folgende drei Qualitäten in sich vereinigt, gehörte zum hohem Adel. 1) der Besitz und die Ausübung wirklicher Landeshoheit; 2) Reichsunmittelbarkeit und 3) Reichsstandschaft. Eigentlich verstanden die beiden letztern Qualitäten bei dem Vorhandenseyn der erstern sich ganz von selbst, und in thesi war dieß auch Regel. Da es aber viele Ausnahmen von dieser Regel gab, und zwar Landeshoheit nicht immer Reichsstandschaft mit sich brachte, Reichsunmittelbarkeit an und für sich diese eben so wenig gab, ferner jemand Reichsstand seyn konnte, ohne deshalb zum hohen Adel zu gehören, so erhob man die Folgen 2 und 3 zu wirklichen Requisiten, und stellte gewissermaßen als viertes Requisit die Vereinigung dieser drei Eigenschaften in einer Person auf. Beispielsweise will ich hier nur bemerken, hatte der Graf von Bentink Landeshoheit ohne Reichsstandschaft, dagegen waren der Teutsch- und Johannittermeister

Reichsstände, gehörten aber als solche nicht zum hohen Erbadel, sondern nur für ihre Personen. Der Grund zu diesen Ausnahmen von obiger Regel lag darin, daß blos diejenigen seit 1582 Reichsstandschaft behielten, welche damals wegen ihres Landes Stimme auf dem Reichstage gehabt hatten. Diese Bestimmung hatte sodann umgekehrt auch die Folge, daß späterhin Länder, die damals noch ihre besondern Herrn mit Reichstagsstimmen hatten, unter einen Herrn kamen, und dieser nur so viel Stimmen auf dem Reichstage hatte, als er Länder-Parzellen besaß. *)

Einen Hauptbeleg für diese Regel lieferte nach damaliger Theorie insonderheit noch die Reichs-Ritterschaft. Sie hatte fast völlige Landeshoheit, und war auch Reichsunmittelbar, gehörte aber nicht zum hohen Adel, weil sie keine Reichsstandschaft hatte. Ich sage nach damaliger Theorie. In der That lag ein ganz anderes factisches Verhältniß zum Grunde. Die Reichs-Ritterschaft war nämlich in Beziehung auf das Feudal-hierarchisch geformte teutsche Reich ein durchaus heterogener Bestandtheil desselben, deshalb, weil sie alodiale Besitzerin ihrer Güter war, nicht im Reichs-Lehns-Verband stand, nicht zu den Kron-Vasallen des Reichs gehörte, und deshalb also keinen Theil an der Reichsregierung haben und erhalten konnte.

Dem allem gemäß trug man nun in den Handbüchern des teutschen Reichs-Staats-Rechtes (man s. z. B. Gönner §. 68) folgende Theorie vor:

*) M. s. Eichhorns teutsche Staats-Rechts-Geschichte §. 532.

„Der hohe Adel, (Herrenstand, Erlauchte, Illustres) begreift: I.) in sich alle Reichsfürsten, Grafen und Herrn, ehemals Dynasten (z. B. Erbach, Hanau, Hohenlohe, Isenburg rc.), da aber II.) auf bloße Titel die erhabenen Vorzüge des hohen Adels nicht begründet werden können, so gehören zu dieser Klasse nur die mit Sitz und Stimme auf Reichsversammlungen versehene Fürsten und Grafen, sammt den Gliedern dieser Familien in weltlichen Ländern, nämlich 1) alle Erb-Kurfürsten, 2) Erbfürsten, von welchen die altfürstlichen Häuser den Titel eines alten wichtigen Staatsamts, Herzogs, Landgrafen, Markgrafen, Burggrafen rc. führen, 3) Reichsgrafen, 4) Dynasten in der alten Bedeutung des Worts, 5) für ihre Person, ohne Folge auf ihre Famalie, der Kurfürst, Erz-Kanzler, der Teutschordensmeister und der Johannitermeister. III.) Doch begreift der hohe Adel nicht blos die weltlichen regierenden Herrn, sondern auch ihre legitimen Familienglieder beiderlei Geschlechts in sich."

Der Grund hierzu war theils das Recht der Erbfolge, theils der Ebenbürtigkeit. Weil weiter unten von der Ebenbürtigkeit zu handeln seyn wird, so will ich hier auch noch von der Standesmäßigkeit der Ehen des hohen Adels und den ihr correspondirenden Mißheirathen, die damalige Theorie mittheilen. Eben wieder Gönner §. 73—47 sagt darüber:

„Etwas ganz eigenes findet sich bei dem hohen Adel in Rücksicht auf Standesmäßigkeit der Ehe. Nicht jede Ungleichheit einer Ehe kann als Miß-

heirath (Disparagium) angesehen werden. Will man nicht jede vage Sitte, Vorurtheil oder rechtlose Nebensache zur Quelle des Rechts erheben, so ergiebt sich, daß I.) nur Personen aus dem hohen Adelstand das Recht haben, durch Verträge Ehen zur linken Hand einzugehen, und daß II.) nur bei dem hohen Adel von gesetzlichen Mißheirathen die Rede seyn könne. III.) Nach der kaiserlichen Wahl-Capitulation und ihrer Veranlassung läßt sich das gesetzliche Daseìn einer Mißheirath nur da beweisen, wo ein Mann von hohem Adel eine Person bürgerlicher Geburt ehelicht, keineswegs aber bei einer mit einem Weibe aus dem niedern Geschlechtsadel eingegangenen Ehe. IV.) Die Folgen einer notorischen Mißheirath oder einer morganatischen Ehe werden zum Nachtheil der wahren Erbfolger weder durch Standeserhöhung der Frau noch der Kinder aufgehoben."

Da es hiernach scheinen könnte, als sey ein Weib des niedern Geschlechtsadels einem Manne vom hohen Adel nicht standesungleich gewesen, weil ihre Ehe mit ihm keine Mißheirath war, so geht daraus hervor, daß die eigentliche Ebenbürtigkeit die völlige Standesgleichheit zwischen zwei Personen aus dem hohen Adel andeutete, d. h. ebenbürtig war, dessen legitime Aeltern zum hohen Adel gehört hatten.*)

*) M. s. Eichhorns teutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 338, und so war auch bis zum niedern Adel herab immer nur der Gleiche dem Gleichen ebenbürtig.

Daß die ganze Idee von der Ebenbürtigkeit auf einer Ursitte der Germanen beruht, der zufolge ein Freier seine Freiheit verlustig ging, wenn er eine unfreie Weibsperson heirathete, auch seine Kinder der ärgern Hand folgten, und umgekehrt, braucht wohl kaum noch erinnert zu werden. Deshalb läßt sich denn auch über dergleichen Gebräuche und Volksideen weiter nicht raisonniren, doch werde ich weiter unten noch einmal darauf zurückkommen.

Kapitel III.

Vernichtung des Begriffs und der Existenz eines teutschen hohen Adels durch Auflösung des teutschen Reichs und Errichtung des Rheinbundes.

Das war also, in nuce dargestellt, die Theorie der Publicisten bis zur Auflösung des teutschen Reichs im Jahr 1806.

Was bisher von der idealen Subordination der teutschen Fürsten blos noch in der Theorie fortgelebt hatte, factisch aber längst nicht mehr existirte, stürzte gleich einer Leiche, die längst innerlich in Staub verwandelt, und blos wegen mangelnden Zutritts äußerer Luft Jahrelang die äußere Gestalt behalten hat, bei der leisesten Berührung aber in ein Häufchen Asche zerfällt, mit Errichtung des Rheinbundes, der Auflösung des Reichs und der Abdankung des Kaisers vollends über den Haufen. Nicht blos die in den Rheinbund getretenen Fürsten wurden nunmehr auch

theoretisch für souverain erklärt, sondern auch alle übrigen nicht Rheinbundsgenossen wurden es sowohl durch Napoleons Anerkenntniß als auch factisch durch des Kaisers Abdankung. Zerrissen wurde dadurch das ideale Band, das bisher noch, unter dem Namen des Reichs-Lehns-Verbandes, in den teutschen Souverains Kron-Vasallen des Reichs erblicken lies, dem zufolge sie, nach feudal-europäischer Theorie den hohen Adel des Reichs bildeten. Schon längst war dieses Reich nur noch ein Phantom gewesen, so wie das nur Phantasie, was darüber noch gesagt und gelehrt wurde. Hatte sich an die Idee des Kaisers, des Reichs, der Kron-Vasallenschaft die Idee und Theorie eines hohen Adels gereiht, so verschwand auch sie mit dem Kaiser, mit dem Reich, mit der Kron-Vasallenschaft. Genug, es gab, auch theoretisch nicht, keinen hohen teutschen Adel mehr.

Ich finde zwar nirgends in der Literatur damaliger Zeit dieses Resultat direct ausgesprochen. Bedürfte es dessen auch? Verstand es sich nicht von selbst? Mit der Auflösung des Reichs, Errichtung des Rheinbundes und den ihm gefolgt habenden Continental-Kriegen war Teutschland und Europa aus einem Traum erwacht, in den es so leicht nicht wieder zurückfallen dürfte. Einem Träumenden genügen Phantome, der Wachende schaut die Dinge wie sie sind, und lächelt über den gehabten Traum. So die damalige Welt und Zeit.

Also, und um hier nicht durch noch manche anreihbare Bemerkung vom Thema abzukommen, gab

es keinen teutschen hohen Adel mehr. Der größte Theil derer, die ihn angeblich bis zum Jahr 1806 noch bildeten, wurde souverain und völkerrechtlich unabhängig, die übrigen kleinen Fürsten, Grafen und Herrn des süd-westlichen Teutschlands aber wurden Unterthanen ihrer bisherigen stärkern Mitstände, und traten dadurch in die Reihe und Cathegorie des landsässigen (vorhin niederen) Adels dieser Souverain-Staaten. Ich sage schlechthin des landsässigen Adels, denn mit der Existenz des Gegensatzes, nämlich des hohen Adels, verschwand auch zugleich der Begriff eines niedern teutschen Adels, und es gab und giebt seitdem nur noch einen landsässigen Adel, dessen weitere Abstufung in Klassen hier weiter nicht in Betracht kommt.

Indeß ist es gerade diese Behauptung, die in neuester Zeit, verleitet durch Art. 14 litt. a. der teutschen Bundes-Acte, selbst rückwärts d. h. für die Periode des Rheinbundes, hat bestritten werden mögen, und dies ist es, was mich veranlaßt, hier den urkundlichen Beweis derselben zu übernehmen.

Wie gesagt, wurden, und zwar gegen 80 kleine Fürsten, Grafen und Herrn des süd- und westlichen Teutschlands (man sehe darüber die Verzeichnisse in der Beilage Nr. IV. zu dem schon allegirten Versuch über die teutschen Standesherrn) mit ihren Staaten an Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Frankfurt, Würzburg, Berg, Hohenzollern-Sigmaringen, Solm-Kyrburg, Isenburg-Birstein und

Aremberg durch Art. 24. der Rheinbundes-Acte abgetreten, ihnen untergeordnet, oder von ihnen occupirt und einverleibt, welche sämmtlich für ihre Person zum vorhinnigen hohen Adel Teutschlands gehört hatten. Die Mehrzahl dieser subjicirten Fürsten hatten früher auf dem Reichstag Viril-Stimmen geführt, die Grafen aber nur vier Curiat-Stimmen gehabt. Indem ich es übernommen habe, durch Urkunden zu beweisen, daß diese subjicirten Fürsten, Grafen und Herrn (hier vorerst für die Dauer des Rheinbundes) seitdem nicht mehr ihren ehemaligen nun souverainen Mitständen gleichgestellt, sondern zum Adel dieser Souverainstaaten gezählt wurden, werde ich aus den sogenannten Standesherrlichkeits-Edicten ꝛc. derjenigen Staaten, die dergleichen erlassen haben, alles das ausheben müssen, was auf diese ihre neue Qualität Bezug hat.

Da Baiern zuerst ein solches Edict erließ, so mache ich auch mit ihm den Anfang, will aber dieß hier bemerken, daß ich lediglich diejenigen Stellen ausheben werde, die unmittelbar die persönliche Qualität dieser sogenannten Standesherrn betreffen. Was ihre dinglichen, damit freilich in engster Verbindung stehenden Rechte betrift, so verweise ich derentwegen abermals auf einen allegirten Versuch, und muß sie deshalb hier übergehen, weil dieß sonst die Grenzen dieser kleinen Schrift überschreiten würde. Also

1) Baiern.

(Edict vom 19. März 1807).

Unter dem Titel A. **Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn** heißt es:

1) „Den Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserm Königreiche zustehen, oder welche diesem künftig werden ertheilt werden. (Man sehe weiter unten die Constitutions-Acte vom 1. Mai 1801 und das Adelsedict vom 28. Juli 1808).

2) „Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem teutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.“ Hiernach

3) „ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs-Fürsten, Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten-Grafen zu nennen, so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N. N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herrn, wonach sie sich der Prädikate — Von Gottes

Gnaden künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder diese gerichtet werden."

4) „In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige teutsche Reich Beziehung haben."

5) „In den Erlassen Unserer obern Landesstellen an sie soll ihnen das Prädicat Herr gegeben werden."

6) „Beim Kirchengebete an ihrem Wohnorte kann nach dem Souverain auch für sie gebetet werden. Eben so haben sie an ihrem Wohnorte das Trauergeläut."

15) „Deren persönliche Huldigung wird sich vorbehalten. Jetzt senden sie aber einstweilen eine Huldigungs-Urkunde des Inhalts ein:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen Fürstenthums N. ꝛc. getreu und gehorsam zu seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unsern Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind."

Die Baierische Constitutions-Acte vom 1. Mai 1808 hob hierauf §. 2. und 5. alle Privilegien des Baierschen Adels auf, und daß unter diesem Baierschen Adel auch die Standesherrn mit verstanden seyen, erhielt durch das Adels-Edict vom 28. Juli 1808 seine Bestätigung, indem es §. 4. daselbst hieß:

„Den Standesherrn verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unserer Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert haben, insoweit sie der Constitutions-Acte T. 1. §. 5. nicht widersprechen. Dieser §. 5. lautete aber dahin: daß der Adel Baierns seine Titel und gutsherrlichen Rechte behalten, übrigens in Rücksicht der Staatslasten den übrigen Staatsbürgern gleich behandelt, keinen besondern Theil der National-Repräsentation bilden, kein ausschließendes Recht auf Staatsämter haben solle."

2. Würtemberg.

Hier erfolgte kein organisches Standesherrlichkeits-Edict, sondern es wurden deren Verhältnisse successiv in einzelnen Rescripten festgesetzt.

Eine königliche Resolution vom 26. Juni 1807 bestimmte sub 1. bis 4. die persönlichen Titel und Prädikate der Standesherrn ganz wie Baiern, jedoch sollten sie zufolge Befehls vom 12. Juni 1807 blos über den Thüren ihrer Schlösser noch ihre Wappen aufhängen dürfen. Die gedachte Resolution vom 26. Juni 1807 rangirte sodann die Standesherrn folgendermaßen:

1) Diejenigen, welche fürstliche Titel führten, und Chefs der Familien waren, sollten in der ersten Klasse des Rangreglements den zweiten Platz, hinter dem Bischof haben.

2) Die Nicht-Chefs mit fürstlichem Titel nach den Zeugmeistern.

3) Die gräflichen Familien-Chefs in der sechsten Classe der Rangordnung, und

4) die gräflichen Nicht-Chefs sollten gar keinen Rang haben; es sey denn, daß sie durch Bekleidung einer Stelle einen erhalten.

Ferner wurden die Standesherrn in allen Erlassen blos fürstliche und gräfliche Gutsbesitzer genannt.

Alle Standesherrn mußten gleich jedem andern Unterthan nach dem 16ten Jahr die Erbhuldigung leisten.

Endlich wurden ihnen hier in Würtemberg auch ausdrücklich durch das königliche Hausgesetz vom 1. Januar 1808 Art. 17. die fernere Ebenbürtigkeit abgesprochen, indem es darin hieß: „als standesmäßige und ebenbürtige Ehen sind nur solche anzusehen, welche mit Prinzen und Prinzessinnen aus Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen und souverainen Herzoglichen Häusern geschlossen werden." Die Versetzung unter den würtembergischen Landadel verstand sich also von selbst.

3. Baden.

Sowohl die erste (provisorische) Declaration wegen der standesherrlichen Verhältnisse vom 20. März 1807, als auch die zweite oder definitive vom 22. Juli 1807 forderte einen ganz gleichlautenden schriftlichen Huldigungseid wie Baiern, bestimmte auch ganz wie dieses die künftigen Titel und Prädikate der Standesherrn. Der §. 2. der letztern Declaration setzte die Standesherrn in die erste Classe des badischen

Adels. In der spätern Stände-Ordnung vom 4. Juni 1808 hieß es sodann §. 1. litt. d. „Der badische Adel theilt sich in den Herrn- und Ritter-Stand. Zu jenem gehören alle, welche fürstliche Würde haben, oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthume oder einer Gräfschaft des ehemaligen teutschen Reichs unter rheinische Bundes-Souveraine gekommen sind, die übrigen Grafen, Freiherrn und Edelleute gehören zu letzterem; das bisherige verjährte Herkommen oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kathegorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbezeugungen, keinen in dem Rechtsumfang wirken, denn die Rechte des Adels bestehen blos (§. 22.) 1) in der Hoffähigkeit, 2) dem Rechte, Stammgüter zu errichten, und 3) ein Wappensiegel zu führen. Sonstige Vorrechte von Nicht-Adelichen gewährt der Adel nicht.

4. Großherzogthum Hessen.

Dieses Staates Regierung bestimmte zwar auch in ihrer Declaration vom 1. August 1807. §. 1—5. die Huldigungsformel künftiger Titel und Prädikate der Standesherrn wie Baiern, rangirte die Standesherrn, aber nicht mit ausdrücklichen Worten unter den Landadel des Großherzogthums. Später erklärte auch noch der Großherzogliche Gesandte am teutschen Bundestage, daß man im Großherzogthum auch während der Dauer des Rheinbundes die Ebenbürtigkeit der Standesherrn (natürlich blos stillschweigend) anerkannt habe.

5. Nassau und

6. Frankfurt (Primas)

erließen beide keine organischen Declarationen; es ist daher ungewiß und mir unbekannt, unter welche Kathegorie man hier die Standesherrn stellte.

7. Würzburg.

Die Declaration vom 9. Juni 1807 behandelte §. 2. den Grafen von Ortenburg (den einzigen Standesherrn des Großherzogthums) lediglich als adeligen Gutsbesitzer, erklärte ihn für einen privilegirten Staatsbürger, und stellte ihn schlechthin den vorhinnigen Reichsrittern gleich. Die Erbhuldigungsformel lautete dahin: „daß er als getreuer Unterthan alles das thun wolle, was er als solcher seinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet sey."

8. Berg.

Die Standesherrn dieses Großherzogthums gehörten zufolge der mit ihnen abgeschlossenen Verträge zur privilegirten Klasse des hohen Bergischen Adels. Wegen ihrer ferneren Titel, Würden und Wappen wurde überall nichts bestimmt, eben so wenig etwas über die Huldigung.

Alle übrigen kleinen Staaten, die später größtentheils selbst Standesherrn geworden sind, haben nichts bekannt werden lassen.

Soweit die positiven Bestimmungen der einzelnen Staaten. Es bedarf hiernach wohl kaum wiederholt zu werden, daß die Standesherrn ihnen zu-

folge überall blos zur ersten Klasse, und insofern blos zum höheren landsässigen Adel gehörten und gezählt wurden. —

Es fragt sich noch, was machte die Theorie aus ihnen, wohin stellten sie die Theoretiker?

Große Meinungs-Verschiedenheit herrschte darüber. Ich habe in meinem allegirten Versuche die Schriftsteller und deren verschiedene Ansichten zusammengestellt. Hier nur von ihren Ansichten. Einige erklärten sie für simple Unterthanen, ohne ihr Adels-Verhältniß dabei zu berühren. Andere für privilegirte Herrn. Andere für Unterlandes-Herrn, wofür auch ich mich der Rheinbundes-Acte zufolge erklärt habe, ich sage der Rheinbundes-Acte zufolge, denn es wurde aus ihnen etwas ganz anderes gemacht, als sie hiernach seyn sollten.

In Beziehung auf ihren Adelsstand verbreitete sich in den Lehrbüchern des damaligen Staatsrechts der Rheinbunds-Staaten vorzugsweise Klüber (Staatsrecht des Rheinbundes und der Rheinbunds-Staaten. II. Theil Kap. II. und IV.) noch am ausführlichsten; seine Erklärung darüber hat aber in der That weder Kopf noch Füße, und deutet an, daß seine Ideen darüberüberall nicht fixirt waren. Er sagt nämlich § 165:

„In Absicht auf die Staats-Bürgerschaft überhaupt, unterscheidet man (in den Bundes-Staaten) drei Hauptstände I. Der erste ist der Adel, ein Geburtsstand, der sich in hohen und niedern abtheilt (was keineswegs a priori so seyn muß), der hohe Adel (Herrenstand, Erlauchte, Standes-

herrn, illustres) objectiv betrachtet, ist ein Inbegriff bürgerlicher erblicher Vorrechte, die ehehin ihren Grund hatten, entweder in einem der Familie wegen eines Reichslandes zustehenden Sitz- und Stimmenrechte auf der allgemeinen Reichsversammlung, oder in der erblichen reichsfürstlichen Würde, jetzt in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung des Souverains."

Wozu hier die Unterscheidung zwischen ehehin und jetzt? Von ersterem konnte gar nicht mehr die Rede seyn, und über letzteres hätte sich der Verfasser deutlicher erklären sollen und können. Indeß geht jedoch so viel daraus hervor, daß auch der Verfasser die Standesherrn schlechthin zum Landesadel zählte, und nur das Prädikat des hohen Adels von der Willenserklärung der Souveraine abhängig machte.

Bei der adoptirten Nicht-Analogie zwischen dem vorhinnigen teutschen Reiche und den nunmehrigen Rheinbunds-Staaten stehen bleibend, fährt er sodann fort: „Der hohe Adel begreift unter sich die Erb-Kurfürsten und Fürsten, dann die mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen Reichsgrafen und ihre allerseitigen Familien-Mitglieder. Jetzt gehören dahin die Mitglieder des Regentenhauses und der Standesherrn." Und §. 166 zählt er noch die vorhinnigen Stufen des hohen und niedern Adels auf. Ich frage, wo stand das geschrieben, daß die Mitglieder des Regenten-Hauses und der Standesherrn den hohen Adel bildeten? So viel ich weiß, nirgends. Baierns Standesherrlichkeits-Edict,

Constitution und Adels-Edict erwähnte mit keinem Wort der Mitglieder des königlichen Hauses unter dem Adel und neben den Standesherrn; Würtemberg erklärte die Standesherrn gerade zu für nicht ferner ebenbürtig; Baden sie, als zum Herrnstand gehörig, blos für hoffähig ꝛc., wie jeden andern des niedern Adels; von hoffähigen Familien-Mitgliedern eines Regentenhauses habe ich aber nie etwas gehört, weil der Begriff der Hoffähigkeit nur für solche paßt, die nicht ipso jure zum Hof, zur Regenten-Familie gehören, denen blos ausnahmsweise der Zutritt und Umgang zu und mit dieser gestattet ist. Vor allem aber unterscheiden die angeführten Edicte nirgends einen hohen und niedern Adel (Berg ausgenommen) sondern theilten ihn blos in Klassen, welche Klassen- oder Stufen-Abtheilung des Landadels nichts neues war.

Indem Klüber die Existenz eines hohen Adels von der Willenserklärung der Souveraine abhängig machte, gab er aber selbst nach, daß reel, dinglich, ein solcher nicht existirt (denn dinglich vorhandene und begründete Verhältnisse finden in sich selbst ihr Anerkenntniß) um so irriger war aber auch seine Behauptung, daß die Mitglieder der Regenten-Familien und die Standesherrn ihn bildeten, da, wie gesagt, eines theils die Declarationen hierüber nicht ein Wort sagten, und andern Theils das ideale Verhältniß zu Kaiser und Reich aufgehört hat, demzufolge sowohl die nunmehrigen Souverains sammt ihren Familien-Gliedern, als auch die Standesherrn

theoretisch den hohen teutschen Adel **gebildet hatten.** Seit Auflösung des teutschen Reichs fällt aber für alle seitdem und dadurch souverain gewordene Fürsten das Prädikat hoher Adel weg. Ein Souverain sammt seiner Familie steht seitdem nur noch mit der Gesammtheit seines Staates in Verbindung, nicht auch mit Einzelnen dieses Staates. Sollte sich dieses allenfalls seit Errichtung des teutschen Bundes geändert haben, so ändert dieses nichts für die Vergangenheit, und für die Dauer des Rheinbundes.

Das Resultat aus dem Bisherigen möchte also dieses seyn:

1) Das, was die Standesherrn zufolge der Rheinbundes-Acte noch seyn sollten, wurde ihnen faktisch nicht zugestanden. Statt sie als Unteradels-Regenten anzuerkennen, nöthigte man sie zu Unterthans-Pflichten.

2) Sie wurden durchgängig zum Adel der neuen Souverain-Staaten gezählt. In einigen bildeten sie die ersten Klassen desselben, in andern erging deshalb keine nähere Bestimmung.

3) Ob ihre, ungezweifelt verbliebene Ebenbürtigkeit, weil sie ein Geburtsrecht war, von allen Souverains stillschweigend ferner anerkannt wurde, steht, wie das nächste Kapitel zeigen wird, sehr zu bezweifeln, eben weil man sie den Prinzen der souverainen Häuser nicht gleich stellte, Würtemberg erklärte sie ausdrücklich für nicht ferner ebenbürtig.

4) Die Theorie stimmte hiermit auch insofern überein, daß sie aus ihnen einen blos landsässigen hohen Adel bildete, ungefähr nach dem Beispiel des hohen landsässigen Adels, wie er in der österreichischen Monarchie gefunden wird, und schon vor Auflösung des teutschen Reichs bestand, und daß alles dieses auch die Ansicht des Wiener Kongresses war, soll im folgenden Kapitel gezeigt werden.

Kapitel IV.

Wiederherstellung der Ebenbürtigkeit der Standesherrn durch den Artikel 14. der teutschen Bundes-Acte.

Die Standesherrn auf einen ehrenvolleren Standpunkt, sowohl in den Souverain-Staaten, als auch in ganz Teutschland, zurückzustellen, war ungezweifelt die Absicht des Wiener Congresses bei dessen Eröffnung. Besonders waren es die ersten Königlich Preussischen Projecte zu einer teutschen Bundes-Acte, die dieß deutlich aussprachen. Diese Absicht scheiterte aber an dem Widerstand, den ihm mehrere ehemalige Rheinbundes-Souveraine entgegen stellten. Hauptsächlich waren es aber die vor allem erst zu berichtenden Territorial-Ausgleichungen, welche veranlaßten, daß sich das teutsche Comite am 16. November 1814 ajournirte, und erst am 23. Mai 1815 von neuem zu Abschließung der teutschen Bundes-Acte zusammen trat.

Die Standesherrn hatten während dem nicht ermangelt, ihre völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu sollizitiren. Es hatte dieß aber nur die Folge, daß die desfallsige Frage, ob ꝛc. cathegorisch vereint wurde. Diese Resolution diente dem österreichischen Projecte, welches am 23. Mai 1815 dem teutschen Comite vorgelegt wurde, und worin Art. 11. die Standesherrn betraf, zur Grundlage. In diesem Art. 11. war aber noch gar keine Rede von Wiederherstellung ihrer Ebenbürtigkeit, ja er gewährte ihnen überhaupt äußerst wenig, und weit weniger, als die ersten Königlich Preußischen Entwürfe wollten, und dennoch fand er großen Widerspruch, besonders weil darin sub litt. a. proponirt war:

> ihnen einen Antheil an den Berathungen der künftigen Bundes-Versammlung durch Curiatstimmen im Pleno zu geben.

Weil nun Oesterreich vielleicht befürchten mochte, daß am Ende dieser Vorschlag ganz ausfallen dürfte, so schlug, bei der Diskussion über die persönlichen Vorzüge der Standesherrn (Art. 14. litt. c.), dessen Congreß-Gesandter in der fünften Conferenz vor:

> auch der den Mediatisirten zu reservirenden Ebenbürtigkeit zu erwähnen.

welcher Vorschlag ungetheilte Annahme fand, so daß in deren Folge die desfalsige Redaction des Freiherrn von Gagern, Königlich Niederländischer und zugleich Luxemburgischer Congreß-Gesandter (die demnach schon vor der Sitzung entworfen gewesen zu seyn scheint), so angenommen wurde, wie sie in Art. 14. geblieben

ist. Sie ist zu wichtig, als daß ich sie hier nicht ausheben sollte, und lautet so:

Die Bundesstaaten vereinigen sich dahin, daß „a) diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.“

Dieser Passus des Art. 14. ist es, der meiner Meinung nach, jedoch von der darin wiederhergestellten Ebenbürtigkeit abgesehen, da diese ohnehin eigentlich nie verloren gegangen, sondern nur factisch hier und da nicht mehr anerkannt worden war, nicht allein mit allen übrigen Bestimmungen desselben im Widerspruch steht, sondern auch die Theoretiker auf ganz irrige Schlüsse und Folgerungen gebracht hat, und endlich selbst in den meisten neuern Edicten über das standesherrliche Verhältniß zum Theil nicht anerkannt, zum Theil auf eine solche Weise wiederholt ist, daß man nicht weiß, wie man ihn mit allen übrigen Bestimmungen in Einklang setzen soll, so daß er als eine bloße Enunciative ohne alle reale Grundlage erscheint.

Es liegt mir ob, den Beweiß dieser mehrfachen Behauptung zu führen.

Beiläufig will ich aber dieß erst noch anführen, daß in dieser Stelle zugleich der Beweiß liegt, daß der Wiener Congreß die persönlichen Verhältnisse der Standesherrn während des Rheinbundes ganz so ansah und betrachtete, wie sie im vorigen Kapitel von

mir urkundlich dargestellt worden sind, denn sonst hätte es dieser Bestimmung nicht bedurft. Ob sie aber mit den belassenen realen Verhältnissen vereinbarlich sey, harmonire, nichts desto weniger, d. h. im Widerspruch mit ihnen etwas wirke, ist eine andere Frage, die sich durch das Folgende lösen wird.

Kapitel V.

Giebt es wirklich wieder oder noch einen teutschen hohen Adel, in dem Sinne und doctrinellen Begriffe, den man damit bis zur Auflösung des teutschen Reichs verknüpfte?

Es war der dirigirenden größern Mächte Wille auf dem Wiener Congresse, den sabsicirten vormaligen Reichsständen, nun Standesherrn, durch Verleihung einiger Curiat-Stimmen in der aus lauter Gesandten souverainer Staaten bestehenden Bundes-Versammlung, einen Ersatz für den Verlust ihres vorhin gehabten Sitz- und Stimmen-Rechts auf dem Reichstage zu geben, ihnen mit diesen Curiat-Stimmen eine Eigenschaft beizulegen, wieder zu erstatten, die vorhin eines der wesentlichsten Kennzeichen des hohen teutschen Adels war; die Diskussion hierüber entstand durch den Widerspruch mehrerer vorhinniger Rheinbunds-Souveraine, dauerte bis zur vorletzten oder zehnten Conferenz des teutschen Comite's fort, worin (trotz des, nicht zurückgenommenen völligen Widerspruchs dagegen) zwar nicht die Proposition

gänzlich ausfiel und weggelassen, gleichwohl aber nur noch ein so sehr ins Weite gestellter Passus den 6. Artikel der Bundes-Acte angehängt wurde, daß sich schon damals mit ziemlicher Gewißheit voraussagen ließ, es dürften den Standesherrn jene Curiat-Stimmen nie zu Theil werden, denn jener Passus lautet so:

„Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen."

Wäre jener österreichische Vorschlag ohne Widerspruch durchgegangen, so glaube ich, würde Oesterreichs Congreß-Bevollmächtigter auch nicht weiter auf eine ausdrückliche Reservation der Ebenbürtigkeit angetragen haben, und nur weil solcher Widerspruch erfolgte, that er dieß, indem auch ohne letzteren, ohne fast gänzliche Verweigerung der Curiat-Stimmen, erstere sich so ziemlich von selbst verstanden hätte.

Wäre nun ferner bei so ausgesprochener Negative, Nichttheilnahme am Bundestage, Oesterreichs Vorschlag der Reservation der Ebenbürtigkeit nackthin erwähnt worden, so würde sich, aus dem bereits angegebenen Grunde, auch hiergegen nichts haben erinnern lassen. Es redigirte aber der luxemburgische Gesandte diese Reservation in solchen Ausdrücken und mit solchen Zusätzen, daß nunmehr nicht begreiflich ist, wie es hat geschehen können, und darüber jetzt ein Mehreres.

Wer vor 1806 im teutschen Reiche theoretisch zum hohen Adel gehörte, ist bereits im ersten und zweiten Kapitel angeführt worden. Es gehörten dazu alle, welche 1) wirkliche Landeshoheit besaßen, 2) Reichs- und Kreisstandschaft hatten, und deshalb 3) reichsunmittelbar waren. Wer nur eins oder zwei dieser Requisiten besaß, gehörte nicht zum hohen Adel, z. B. die Reichsritterschaft. Sie hatte fast völlige Landeshoheit, und war auch reichsunmittelbar, hatte aber keine Reichs- oder Kreisstandschaft. Die Ebenbürtigkeit der teutschen Fürstlichen und Reichsgräflichen Familien war zum hohen Adel überall kein wesentliches Erforderniß, sondern nur ein Neben-Merkmal des erblichen hohen Adels, ein secundairer Ausfluß der erblichen Landeshoheit, denn es konnte jemand Reichsstand und unmittelbar seyn, ohne deshalb zum hohen Adel zu gehören und ebenbürtig zu seyn, und umgekehrt gab es Fürsten, die keine Reichsstandschaft, wohl aber erbliche Landeshoheit hatten, mithin zum hohen Adel gehörten, und ebenbürtig waren. Man konnte also sagen: das erbliche Herrscher-Recht einer Familie über ein Territorium gab allein den hohen Erb-Adel, womit alsdann die Ebenbürtigkeit von selbst in Verbindung stand. Anders verhielt es sich mit dem hohen persönlichen Adel der geistlichen Fürsten. In früherer Zeit gelangten wohl gemeine Adliche, ja selbst unadliche Kapitularen zur geistlichen Kurfürsten- oder Bischofswürde, vermöge deren sie persönlich dem hohen Adel angehörten, ohne dadurch ebenbürtig zu werden.

Später conferirte man diese Würden nur an Ebenbürtige. Also war es schlechthin das Herrscherrecht, was den hohen Adel gab, ohne dadurch ebenbürtig zu werden, oder umgekehrt, man braucht nicht ebenbürtig zu seyn, um zum hohen Adel, wenn auch nur für seine Person, zu gehören. Die Ebenbürtigkeit war und ist blos ein germanisches Freiheits-, Geburts- oder Geblüts-Recht, bedingt durch legitime Familien-Bande, vermöge deren eine Person, z. B. ein Nachgeborner, eventuelle Rechte zur Erbfolge in erblicher Landeshoheit hat. Man kann also mit zwei Worten sagen: Wer ebenbürtig war, gehörte der Theorie nach und factisch, vermöge des Erbrechtes, das ihr zur Basis diente, zum hohen Adel, nicht aber umgekehrt, und zwar, weil der theoretische Begriff eines teutschen hohen Reichs-Adels ein feudalstaatsrechtlicher, der Begriff der Ebenbürtigkeit aber ein privatfürsten-rechtlicher war, wenigstens muß man diese beiden Begriffe auf diese Art sondern, um sie richtig aufzufassen, was auch um so leichter ist, da das teutsche Reich und sein hoher Adel zuletzt weiter nichts als Ideen, Fictionen waren, und in den Territorien der Regent mit dem Staat in eins zusammenfiel. Nur theoretisch waren diese Regenten noch Unterthanen des Kaisers. In der Wirklichkeit zeigte sich etwas ganz anderes. Da waren es nur allein die Landesherrn, die man als Herrscher bemerkte, da gab es nur noch unmittelbare Herrscher und unmittelbare Unterthanen, nichts mittelbares im damaligen Sinn, da gab es eben so

wenig noch einen hohen Adel wie einen souverainen Kaiser.

Diese Theorie oder Fiction ist nun mit der Fiction des teutschen Reichs selbst, ihrer Grundbedingung vollends ganz und gar verschwunden. Jener noch sogenannte hohe Adel, Complexus ehemaliger Kron-Vasallen ist selbst souverain geworden, es hat der Staat aufgehört zu existiren, dessen Bürger sie theoretisch waren. Der rheinische und teutsche Bund haben nichts ähnliches an die Stelle des teutschen Reichs gesetzt. Es bilden die heutigen Souveraine sammt ihren Familien kein Corps mehr, sie gehören weder mit ihren Personen, noch mit ihren Staaten noch ferner oder von neuem einem größeren Ideal-Staat an, kurz, sie sind isolirt stehende Herrscher, und bilden als solche schlechthin keine Klasse von Staatsbürgern mehr, es ist mithin der Begriff des Adels (man sehe ihn oben aufgestellt) schlechthin nicht, auch nicht theoretisch oder mittelst Fictionen, mehr auf und für sie passend (ja es scheint mir dieß eine Art crimen laesae majestatis s. independentiae) weil es einen solchen nur in einem Staate, nicht außer einem solchen geben kann, weil ein unabhängiger Landes-Regent, dem Begriffe der Monarchie gemäß, nicht selbst, am allerwenigsten zu dem Adel seines eigenen Landes gehören kann, sondern überall und stets über diesem steht. Es giebt zwischen einem Monarchen und seinen Unterthanen, worunter selbst Fürsten befindlich seyn können, keine Stufenleiter, auf der man zu ihm empor oder von ihm herabsteigen könnte. Anders war es unter

dem Feudalsystem, da hatte eine solche Stufenleiter vom After=Vasallen herauf bis zum Süzerain oder Träger der Krone statt, ja letzterer wurde wohl gar nur als primus inter pares betrachtet. Dadurch, daß dieß nicht mehr so ist, unterscheidet sich aber auch der heutige Souverain vom feudalen Süzerain. Man mag mich hier nicht mißverstehen. Das Medium, wodurch ein Souverain mit seinen Unterthanen in Berathung tritt, mit ihnen vielleicht die Souverainetäts=Rechte theilt, kommt hier in keinen Betracht, und bleibt unangetastet. Ich ziele hier blos auf den Satz, den alle constitutionelle Verfassungen, selbst die unhaltbare spanische anerkennen: die Person des Souverains allein ist unverletzlich, heilig, er schwebt unerreichlich über dem Ganzen.

Mag ein Herzog auch Fürsten zu Unterthanen haben, dennoch fehlt es an einer Uebergangs= oder Verbindungsstufe von diesen den Gehorchenden zu ihm, dem Herrscher.

Also giebt es in Teutschland seit Auflösung des teutschen Reichs, auch nicht einmal theoretisch, noch einen hohen Reichsadel; die ihn einst bildeten, sind entweder völkerrechtlich isolirt stehende Herrscher oder Unterthanen geworden, und nun frage ich: wo ist der hohe Adel zu dem die Standesherrn nichts destoweniger gehören sollen?

Sie gehörten einst allerdings dazu, wurden aber, durch und seit der Auflösung des teutschen Reichs, zum Vortheil einzelner ehemaliger Mitstände, deren Unterthanen, und dadurch der dinglichen Grundlage beraubt,

worauf allein und ausschließlich ihre staatsrechtliche Qualität als hoher Adel beruhte. *)

Die Unbeantwortlichkeit dieser Frage scheint auch dem Redakteur obiger Stelle vorgeschwebt zu haben, indem er sagte:

„Die Standesherrn sollen nichts desto weniger zum hohen Adel in Teutschland gerechnet werden."

Denn er bekannte hierdurch selbst einen Widerspruch dieser Bestimmung mit den gegenwärtigen ganz und gar veränderten Verhältnissen Teutschlands. Erkannte er aber diesen, so kann gedachte Stelle nur noch dahin verstanden werden, daß die Standesherrn entweder blos in den einzelnen Bundesstaaten, Kraft des Art. 14., einen hohen landsässigen Adel bilden sollen, weil man ihre Ebenbürtigkeit von neuem anerkannt hat, oder, daß sie eine ganz eigene neue Klasse von Bundes-Angehörigen bilden sollen, die zwischen den Souverainen und dem übrigen landsässigen Adel Platz nehmen soll. Dieß letztere würde blos noch vereinbar mit den Worten seyn: hoher Adel in Teutschland, denn Teutschland ist nur noch eine geographische Benennung,

*) So wie das (nach Note S. 8) kein wirklicher Adelicher mehr ist, der keines der dinglichen Vorrechte mehr besitzt, die ihn früher dazu machten, so ist der auch kein hoher Adelicher mehr, der nicht mehr Landesregent ist. Namen und leere Titel, aus alter Zeit noch beibehalten, haben aufgehört, in der heutigen realen Welt noch eine Rolle zu spielen.

an sich kein Staat mehr, sondern fernerhin in einen völkerrechtlichen Staatenbund vereint, ein solcher kennt aber keinen Adel. Ein völkerrechtlicher Adel würde eine Contradictio in adjecto seyn. Der Bund an sich, als Ganzes, jedoch als etwas nicht rein völkerrechtliches, nicht ganz auf freier Willens-Vereinigung beruhend, gedacht, müßte denn, so lange die Standesherrn blos noch zum Adel gehören sollten, ihr Souverain, diesem nur müßten sie unterthan seyn. Freilich würden sie dann Eigenschaften in sich vereinigen, die früher nie vereint waren, nämlich mit den Souverainen hätten sie die Ebenbürtigkeit gemein, und mit den Unterthanen dieser die Unterthänigkeit unter die Herrschergewalt des Bundes. Eine Voraussetzung, eine Annahme, die wieder nach den bisherigen Erfahrungen unstatthaft ist, denn die Bundes-Versammlung besitzt eine solche Herrschergewalt überall nicht; sie steht nicht über, sondern unter ihren Kommittenten. Es kann daher diese alternative Auslegung auch weiter nichts als ein Erklärungs-Versuch seyn, denn eine consequente Vereinigung mit dem übrigen Inhalte des Art. 14., namentlich die Bestimmung sub lit. b. „daß die mediatisirten Fürsten die ersten Standesherrn in den Staaten seyn sollen, zu denen sie gehören," scheint mir unmöglich, und es haben daher auch die Souveraine der einzelnen Staaten in ihren neuesten Edicten größtentheils nur die erstere Auslegungsart adoptirt, die Bundes-Versammlung es aber für gut befunden, dies

sen Punkt bis zur Stunde gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen.

Derselben Ordnung gemäß, wie ich im dritten Kapitel diese Frage beantwortet habe, theile ich jetzt zunächst das wieder mit, was die teutschen Souveraine in ihren neuesten Edicten über das standesherrliche Verhältniß hierüber ausgesprochen haben. Die Bundes-Versammlung hat, wie gesagt, diese Frage bis jetzt gänzlich mit Stillschweigen übergangen, sie ist aber auch nicht besonders in Anregung gebracht worden. Darüber, daß sie (die Bundes-Versammlung) die Erörterung der Frage: ob den Standesherrn einige Curiatstimmen im Pleno zuzubilligen seyen, ebenfalls bis jetzt ausgesetzt hat, ja daß sie in Folge einer andern Acte bereits als verneint anzusehen ist, werde ich nachher reden, und zum Beschluß noch die Meinungen einiger Theoretiker vortragen.

Wie lauten also die neuesten, nach Errichtung des teutschen Bundes erfolgten Particular-Edicte über unsere Frage?

1. Baiern.

In dem neuesten königlich Baierschen Edicte vom 26. Mai 1818 heißt es §. 1. „Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zu dem hohen Adel.“ §. 2. und 3. wiederholt wegen der Titel und des Ceremoniels lediglich das Edict vom

19. März 1807, das ohnehin als subsidiaire Norm für sämmtliche teutsche Standesherrn im Art. 14. der teutschen Bundesacte adoptirt ist. Daß nun Baiern unter dem hohen Adel keinen teutschen, sondern den baierschen versteht, beweißt das neue Adelsstatut von demselben Tage, worin die Standesherrn zur ersten Klasse des baierschen Adels gezählt werden, und der sich folgendermaßen abstuft: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche von. Die Vorrechte dieses Adels als solcher bestehen blos a) in Führung eines Wappens, b) eines Siegels, c) in privilegirtem Gerichtsstand, d) seine, vom Loos zum Militärdienst getroffene Söhne sollen als Kadetten aufgenommen werden, e) sie dürfen Fideikommisse errichten, f) sie behalten die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, g) sie haben Antheil an der Reichsstandschaft.

2. Würtemberg.

In dem Adelsstatute, welches der Konstitution von 1817 als zweite Beilage diente, hieß es: „§. 1. Zu den vormaligen reichsständischen, fürstlichen und adelichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreistagen Viril- oder Curiatstimmen hatte, wenn die Besitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Würtembergs unterworfen sind."

„§. 2. Im Allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche der ritterschaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfassung erhält, in Folge der teut-

schen Bundesacte werden aber die besondern Rechte derselben auf folgende Art festgesetzt."

Was hier folgt, betrifft größtentheils ihre dinglichen Verhältnisse. Von ihren Titeln und Ceremoniel ist keine Rede.

Nachdem hierauf die königlich Würtembergische Regierung mit ihren Standesherrn, die sich bei diesem Adelsstatut nicht beruhigten, in besondere Unterhandlungen getreten war, ertheilte sie unter dem 17. October 1820 eine Art von Ultimatum unter dem Namen einer „Zusammenstellung des den Standesherrn 2c. im Wege einer gütlichen Vereinbarung einzuräumenden gesammten Rechtszustandes" ersteren mit, womit zwar solche abermals nicht zufrieden waren, und weswegen die Sache jetzt der Bundes-Versammlung zur Entscheidung vorliegt, welche aber gleichwohl bis auf weiteres normirt — auch von einigen angenommen worden ist, und sich wenigstens über unsere Frage deutlich ausspricht. Hierin heißt es nun §. 1. „Die fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehören zum hohen Adel.

§. 2. und 3. bestimmen die Titel und das Ceremoniel fast ganz wie die baiersche Declaration vom 19. März 1807, so wie überhaupt diese Zusammenstellung nach Inhalt und Form dieser sehr ähnlich ist.

Hält man diese Bestimmungen mit dem frühern Adelsstatut von 1817 zusammen, so bleibt kein Zweifel übrig, daß die Würtembergischen Standesherrn zum hohen Adel Würtembergs gehören sollen, ja die

standesherrlichen Bevollmächtigten selbst haben, neben so vielfachen Ausstellungen gegen dieses Ultimatum sich mit dem §. 1. begnügt, und noch dazu gebeten, die baierische Huldigungsformel aus dem Edict vom 19. März 1807 zu entlehnen.

3. Baden.

Das Edict vom 23. April 1818 übergeht insofern den Punkt des hohen Adelstandes, als es §. 4. blos darin heißt:

„Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten Standesherrn Unseres Staates, Wir erkennen sie für ebenbürtig, und sie bilden die privilegirteste Klasse."

In dem zweiten Edicte vom 16. April 1819 heißt es dagegen §. 1. „Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe; der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war," §. 2. „die Häupter gehören zu den ersten Standesherrn, und sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse. Wegen des Ceremoniels ist besonders §. 10. sehr schmeichelhaft: es heißt nämlich daselbst. „Wir gestatten ihnen außerdem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familien-Häupter dürfen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an unsere Behörden, des Prädicats: Regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in mehrfacher Zahl, Wir, Unser,

Uns, bedienen. Wir selbst in Unsern Kabinetsschreiben an sie, wollen uns der Anrede: Durchlauchtig Hochgeborner Fürst, und an die Grafen: Hochgeborner Graf, und in der Courtoisie des Ausdrucks Liebden bedienen."

Thäten es in neuester Zeit Worte, Titel und Ceremoniel, so würde man sagen müssen, daß diese Bestimmungen mit der Würde harmonirten, die vorhin einem teutschen Reichsfürsten zukam, und das Badens Standesherrn hierdurch in solche wieder eingesetzt seyen. Ersteres ist aber nicht mehr der Fall, und die Standesherrn selbst, mehr Werth auf das Reale wie Scheinbare legend, haben neue Protestationen gegen dieses letztere Edict eingelegt.

4. Großherzogthum Hessen.

Ehe noch von Seiten dieses Staates das neueste Edict vom 17. Februar 1820 erlassen wurde, erklärte dessen Gesandter am Bundestage den 5. Mai 1818, wie die Regierung stets (auch während des Rheinbundes) die Ebenbürtigkeit der Standesherrn anerkannt habe. In dem gedachten neuesten Edict heißt es aber §. 2:

> „Sie werden ihrer Unterordnung ungeachtet zur Standes-Klasse des hohen Adels von Teutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem im Staatsrecht des vormaligen teutschen Reichs damit verbundenen Begriff."

Um diesen §. nicht mißzuverstehen, muß man, glaube ich, auf die Worte „ungeachtet“ und „Standesklasse“ sein Augenmerk richten. Die teutschen Souveraine bilden keine Standes-Klasse mehr, sie können daher unter diesem Ausdruck nicht mit verstanden seyn. Demnach haben sich aber hier die Standesherrn selbst als eine neue hochadeliche Standes-Klasse gedacht, zu der auch die Großherzoglich Hessischen gehören. Sollte ich mich jedoch irren, so gilt hier, was ich weiter oben über das „Nichts desto weniger“ des Art. 14 gesagt habe. Dort wie hier erkenne ich nur Trostworte, die wie alle Tröstungen das Verlorne nie zurückgeben, das sich Widersprechende nicht in Harmonie aufzulösen vermögen.

5. Hannover und

6. Nassau

haben bis jetzt keine besondern Edicte über das Verhältniß ihrer Standesherrn kund gemacht. Letzteres hat sich gütlich mit ihnen auseinander gesetzt. Ersteres hat die Unterhandlungen mit den seinigen abgebrochen. Der Stand der Dinge ist mir dermalen unbekannt.

Sonach ist blos noch

7) von den Preußischen und
8) den Kurhessischen Standesherrn zu reden.

Vor allem sind es die Standesherrn des Königreichs Preußen, deren Rechtszustand überall mit dem in den bis hierher genannten Staaten statt habenden

weder in Vergleichung gestellt werden kann, noch ihnen ähnlich ist.

Was auch in den Badischen und Großherzoglich Hessischen Edicten von hohem teutschen Adel, Canzlei-Ceremonial ꝛc. der Standesherrn gesagt ist; sind und bleiben in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen ꝛc. dinglich, und zufolge der vorgeschriebenen Huldigungsformeln *) **Unterthanen**, und Mitglieder der Pairs-

---

*) Im Königlich **Baierischen** Edicte vom 26. Mai 1818 wird wegen des Huldigungs-Eides §. 65. auf das Edict vom 19. März 1807 verwiesen. Man sehe also deshalb oben Kapitel III.

In der Königlich **Würtembergischen** Zusammenstellung ꝛc. vom 17. Oktober 1820 lautet die Formel so:

»Daß sie dem Könige wegen ihrer sämmtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werden, wozu dieselben als getreue und gehorsame **Unterthanen** dem Könige und dessen Nachkommen, als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind.«

Das Großherzoglich **Badische** neueste Edict vom 16. April 1819 verweißt §. 2. wegen der Huldigungsformel auf §. 1. des Standesherrlichkeits-Edicts vom 22. Juli 1807. Hier lautet solches folgendermaßen:

»Uns als dem souverainen Landesfürsten, und dereinst Unsern Regierungs-Nachfolgern getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu lassen, wozu sie als **getreue Staatsbürger** gegen Uns ꝛc. verpflichtet sind.«

kammern, der Umfang ihrer dinglichen Rechte ist durchaus nicht von der Art, um ihm das Prädikat Unter-Landesherrlichkeit beilegen zu können. Es ist hier nicht der Ort, dieß näher nachzuweisen, sondern ich muß deshalb ebenfalls auf meinen schon allegirten Versuch deuten, wo dieß Hauptgegenstand der Untersuchung gewesen ist. In Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau, als Repräsentativ-Staaten mit zwei Kammern, sind die Standesherrn in der That das, was die Pairs von England und Frankreich sind, Pairs in demselben Sinne, wie in diesen beiden Staaten, d. h. theoretisch den Souverains ebenbürtig, pares, (weshalb der König von Frankreich jeden von ihm selbst erst dazu erhobenen Pair auch lieber Vetter nennt) nicht auch factisch. Sie bilden, ganz wie in diesen beiden Staaten, die erste oder Pairskammer, ja fast möchte man sagen, ist auch die Art und Weise, wie sie dieß geworden sind,

---

Das Großherzoglich Hessische Edict vom 17. Febr. 1820 regulirt §. 1. die Formel dahin:

»Daß sie, als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen Fürstenthums rc. Uns treu und gehorsam seyn, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als getreue und gehorsame Standesherrn und Unterthanen Uns und Unsern Nachkommen als ihren rechtmäßigen Regenten in Folge der bestehenden Grundgesetze und Verfassungen verpflichtet sind.«

Von Hannover und Nassau sind mir die Formeln nicht bekannt.

der gleich, in der es die englischen und französischen Pairs geworden sind. Sind sie dieß aber, so bilden sie auch juristisch und factisch blos noch den hohen Adel dieser Saaten, in derselben Maaße, wie die französischen und englischen Pairs den hohen Adel von Frankreich und England bilden.

Anders verhält es sich mit den Standesherrn der preußischen Monarchie und von Kurhessen. Beide Staaten sind 1) keine Repräsentativ-Staaten, im neuesten Sinne und Verständniß, indem Kurhessen noch seine alten Feudal-Stände hat, Preußen aber wegen der großen Verschiedenheit seiner Bestandtheile nie im Ganzen oder als Ganzes repräsentirt war, und schwerlich werden kann; 2) aber und hauptsächlich die Stellung der Standesherrn in diesen beiden Staaten eine ganz andere ist, wie in den übrigen. Nur von den Standesherrn dieser beiden Staaten läßt sich sagen, daß sie Unter-Landes-Regenten sind*), und

*) Und demgemäß lauten auch hier die Huldigungsformeln ganz anders. Die Königlich Preußische Instruction vom 30. Mai 1821 gibt folgendes Formular:

»Ich, der unterzeichnete Königl. Preußische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät ꝛc. und Allerhöchstdero Nachfolfolgern in der Regierung, von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten,

so würde für sie allenfalls das Prädikat eines hohen teutschen Adels nicht widersprechend seyn, stände

auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.«

»So wahr mir Gott helfe rc.«

»Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Siegels.«

In Kurhessen haben die Standesherrn bei ihrer ersten Gelangung unter dessen Hoheit keinen Eid geleistet, und es ist bis jetzt darüber auch keine Bestimmung erfolgt. Bei der allgemeinen Huldigung im März 1821 stellten aber die Häupter der standesherrlichen Häuser eine schriftliche Urkunde folgenden Inhalts aus:

»Ich rc. verspreche hierdurch, des jetzt regierenden Kurfürsten Königlichen Hoheit treu und gehorsam zu seyn, auch alles dasjenige thun und abwenden zu wollen, wozu ich als getreuer und gehorsamer Standesherr Allerhöchstdemselben und Allerhöchstdesselben rechtmäßigen Nachfolgern, als meinem allergnädigsten Souverain verpflichtet bin.

In beiden Formeln sind also die Standesherrn nicht als simple Unterthanen betrachtet. Sodann ist die Standesherrlichkeit in diesen beiden Staaten etwas ganz anderes, wie in den übrigen Staaten. Man bezeichnet daselbst ungezweifelt damit eine neue Art von Unter-Landesherrlichkeit, während in den übrigen Staaten damit blos der Sinn verbunden ist, den auch wahrscheinlich Art. 14. der teutschen Bundes-Acte damit verbinden wollte, nämlich daß sie geborne und erbliche Mitglieder der ersten

dem nicht der Umstand entgegen, daß die preußische Monarchie und der Kurstaat Hessen nur einen Theil von Teutschland bilden, es also zu viel gesagt seyn dürfte und würde, sie allein, die Standesherrn dieser beiden Staaten, den teutschen hohen Adel zu nennen, und zum hohen Adel können sie deshalb nicht gehören, weil es hieran nach dem Obigen in Teutschland fehlt.

So viel von dem, was in nothwendigem Widerspruche mit dem Art. 14 litt. a. der teutschen Bundes-Acte über unsere Frage theils durch die Particular-Gesetzgebungen der teutschen Bundes-Staaten ausdrücklich bestimmt, theils factisch vorhanden ist.

Wie gesagt, das einzige, was der nackten Enunciative des hohen teutschen Adelstandes der Standes-

Stände-Kammern sind. Sie huldigen daher auch in diesen beiden Staaten blos nach Standesherrn. Preußen unterscheidet sodann in der gedachten Instruktion §. 62. und 63. sehr scharf die Standesherrlichkeit als untergeordnete Regierungs-Hoheit von den Eigenthums-Rechten, während man in den übrigen Staaten, gestützt auf Art. 14. nur Privat-Eigenthums-Rechte der Standesherrn kennt und anerkennt. In Preußen und Kurhessen versteuern sie ihr Eigenthum nicht. In Preußen beziehen sie sogar die directen Steuern fort, und der König hat sich blos die indirecten vorbehalten. Preußen und Kurhessen betrachten die standesherrlichen Gebiete blos als realiter inaequaliter unirte Landestheile.

herrn im Art. 14 noch hätte einigen Nachdruck, Haltbarkeit oder Grundlage geben können, wäre die wirkliche Verleihung von Curiat-Stimmen am Bundestage gewesen, als Analogon für die früher am Reichstage gehabten Viril- und Curiat-Stimmen. Wer sich auf dem Wiener Congresse ganz besonders für diese Vergleichung aussprach, war zuerst Preußen, dann Luxemburg und Kurhessen.

Gerade diese hat ihnen aber die Bundesversammlung, der es zur Pflicht gemacht wurde, hierüber in nähere Berathung zu treten, zwar noch nicht gänzlich, ausdrücklich ausgesprochen, jedoch echt parlamentarisch dargestellt, die Erörterung darüber vertagt, ausgesetzt, daß die Frage so gut wie verneint ist. Hierzu ist sodann Art. 6 der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 gekommen, der, meiner Meinung nach, die Frage definitiv verneint, so wie überhaupt diese Acte das enthält und nachliefert, was auf dem Wiener Congresse der Bundesversammlung nachzuholen auferlegt wurde. Es erklärt dieser Artikel den Bund für abgeschlossen, es beschränkt sich derselbe auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Mitglieder. Nur mittelst Unaminität können neue Mitglieder aufgenommen werden, und damit ist die Frage beantwortet und erledigt.

Es liegen aber auch in der That die Ursachen und Gründe zu dieser Negative offen zu Tage, denn

1) welchen Werth auch diese Curiat-Stimmen als persönliches Ehren-Recht in den Augen der Standesherrn haben dürften, so ist doch nicht zu läugnen, daß, da der teutsche Bund als ein Bund

souverainer Staaten auch nur souveraine oder ganz unabhängige Landes-Regenten oder freie Staaten zu Mitgliedern haben kann, die Standesherrn so lange sie bleiben, was sie jetzt sind, ja, nach Art. 14 nicht einmal das mehr sind, was sie zufolge der Rheinbunds-Acte waren oder seyn sollten, wie schon auf dem Wiener-Congresse entgegnet wurde, keine Mitglieder des Bundes seyn können, sollten sie auch nur 1/80 oder 2/80 oder 3/80 Stimme begehren.

2) müssen die Standesherrn selbst nachgeben (und scheinen es nunmehr durch ihr Schweigen zu thun), daß blos einige Curiat-Stimmen, 69 Viril-Stimmen gegenüber ihnen wenig oder nichts reel frommen würden, und daß sie daher lediglich darnach nur noch, als nach einem persönlichen Ehren-Rechte geizen können.

3) Sodann würde sich ihr Mitberathungs-Recht natürlich lediglich auf die innern Angelegenheiten teutscher Staaten beschränken, da sie von den äußern schon deshalb ausgeschlossen sind, weil sie mit ihren Gebieten der Militair-Verfassung der Hauptstaaten unterworfen sind, und da muß wieder gefragt werden; wann beschäftigt sich der völkerrechtliche Bundestag eben mit innern Angelegenheiten? für welche ist er eigentlich competent? wie oft tritt das Plenum zusammen?

So wenig wie sich aber

4) jetzt und nach erfolgter definitiver Organisation des Bundes durch die Wiener Schluß-Acte vom

15. Mai 1820, worin Art. 63 noch dazu vorschreibt, daß die Bundes-Versammlung nur dann in letzter Instanz richten soll, wenn die inländischen Behörden die Rechtshülfe verweigern sollten — so daß also nunmehr Art. 14 auch zugleich Particular-Staatsgesetz und Norm für inländische Gerichte ist, was Art. 27 ꝛc. der Rheinbundes-Acte nicht war — noch erwarten und hoffen läßt, daß, auch nur die größeren Standesherrn als souveraine Landesherrn von neuem anerkannt oder restituirt werden dürften, eben so wenig läßt sich auch erwarten, daß die Bundes-Versammlung die Frage über die Curiat-Stimmen noch einmal wieder aufnehmen werde. Hätte statt einiger Schein-Vorzüge und Ehren-Prädikate der Wiener Congreß die Grundbedingungen derselben hergestellt, Stimmrecht und Standesgleichheit hätten sich von selbst verstanden. Was kann das Accessorium ohne die Hauptsache nutzen und frommen!? Bei der Anzahl von Anomalien, die das teutsche Reichs-Staats-Recht und die sogenannte Comitiologie aufzuweisen hatte, mochten auch *Personalisten* hingehen. Heutzutage will sich dieß nicht mehr gut schicken.

Also, wiederhole ich noch einmal, giebt es heutzutage, weder noch einen *solchen* hohen Adel, wie er bis zur Auflösung des teutschen Reichs theoretisch postulirt wurde, noch überhaupt einen *ihm* analogen neuen teutschen hohen Adel, *zu dem* die Standes-

herrn gerechnet werden könnten, oder den sie selbst als eigene Klasse bilden, sondern blos noch einen landsässigen Land= oder Staats=Adel schlechthin, der sich jedoch wieder in den hohen und niedern theilt, und die ebenbürtigen Standesherrn sind es, die jenen bilden.

Es bleibt mir jetzt blos noch übrig, die Meinungen einiger Theoretiker zu widerlegen, welche mit dem Bisherigen, obwohl urkundlich belegten, fast in geradem Widerspruche stehen.

Einer unserer ausgezeichnetsten Lehrer des teutschen Staats= und Privats=Rechts *) stellte über die in den Lehrbüchern gedachter Rechte noch immer beibehaltene Eintheilung des heutigen Adels in hohen und niedern, folgende Lehrsätze auf:

„Zum hohen Adel oder Herrenstande gehörten bis zur Auflösung des teutschen Reichs drei Erfordernisse; 1) Reichsunmittelbarkeit, 2) Landeshoheit, 3) Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Die Geschlechter, welche im Besitze dieser Vorrechte waren, machten den weltlichen hohen Adel aus, und einen blos persönlich hohen Adel genossen die Prälaten vermöge ihrer Prälatur und Theilnahme am Reichstage. Hingegen fehlte der unmittelbaren Reichsritterschaft die Reichsstandschaft, und daher gehörte sie zum niedern Adel. Diese Kennzeichen des hohen Adels sind nun aber nicht mehr schlechthin anwendbar auf den heutigen Adel, weil durch

*) Herr Hofrath Eichhorn zu Göttingen.

die Auflösung des teutschen Reichs, und die Unterwerfung eines großen Theils der Landesherrn unter die Rhein- und teutschen Bundesfürsten ein großer Theil des hohen Adels seine Unabhängigkeit verloren hat. Es giebt daher jetzt einen souverainen und einen subjicirten hohen Adel in Teutschland (!) Zu jenem gehören die Mitglieder des teutschen Bundes, zu diesem die unterworfenen ehemaligen Reichsstände oder Standesherrn."

Daß ein souverainer Adel eine Contradictio in adjecto sey, und ich sonach dieser Eintheilung schlechthin nicht beitreten kann, geht aus dem obigen hervor. *) Der Autor fährt alsdann fort:

„Jene Unterwerfung unter die Souverainetät Anderer konnte an sich den Verlust der Vorrechte des hohen Adels nicht zur Folge haben, und in der That hat es auch schon früherhin Geschlechter des hohen Adels gegeben, die, ohngeachtet sie die Kennzeichen des hohen Adels besaßen, dennoch einer andern Landeshoheit unterworfen waren."

---

*) Hat es je wirklich einen (factisch) souverainen (theoretisch) hohen Adel gegeben, so war dieß während des teutschen Reichs der Fall. Deshalb war es aber auch eine Absurdität, die teutschen Souveraine, wenigstens seit dem westphälischen Frieden, noch ferner unter den Begriff eines hohen Adels zu bringen, denn, gehört Jemand zum Adel eines Reichs, so ist er nicht souverain, sondern Unterthan; ist er aber, wenn auch nur factisch, souverain, so hat er aufgehört, zum Adel zu gehören.

Allein dem steht entgegen, daß jene Unterwerfung allerdings den Verlust der Vorrechte des hohen Adels zur Folge gehabt hat, nur nicht den der Ebenbürtigkeit, weil sie, wie gesagt, nicht identisch mit dem hohen Adel ist, und denn 2) daß, wenn auch wirklich früher, besonders seit 1517 an sogenannte Mittelbare der Titel des hohen Adels ertheilt wurden, damit der eigentliche dingliche hohe Adel, die erbliche Standeshoheit, nicht verbunden war. Man verwechsele also nur nicht diese beiden juristischen ganz und gar verschiedenen Qualitäten. Man konnte vorhin und noch jetzt ebenbürtig seyn, ohne zum hohen herrschenden Adel zu gehören, welcher etwas rein staatsrechtliches war, während jene Ebenbürtigkeit lediglich auf einer germanischen Opinion beruht, und reine Nebensache, ein reines Geburts- oder Geblüts-Recht ist. Sehr richtig verlangte daher auch Oesterreich auf dem Wiener Congresse blos die Erklärung, daß die Standesherrn fernerhin ebenbürtig seyn, nicht auch, daß sie zum hohen Adel gehören sollten, und am Ende ist der Redacteur jenes Passus im Art. 14. an der ganzen Verwirrung schuld, denn die Ebenbürtigkeit allein hat nie jenen staatsrechtlichen hohen Adel gegeben, sondern sie gab, wenn dieser reel, d. h. die Herrschaft selbst dem Subjecte fehlte, nur eine Standesgleichheit mit allen denen, die den doppelten dinglichen und persönlichen hohen Adel besaßen, und hatte lediglich auf den Begriff germanischer standesmäßiger und rep. Mißheirathen Bezug,

war das Correlat dazu, dergestallt jedoch, daß die Lehre von diesen Mißheirathen selbst so sehr verwirrt und so wenig im allgemeinen reichsgesetzlich *) bestimmt war, daß man eigentlich noch zur Stunde darüber nicht im Reinen ist. (M. s. Eichhorn l. c. § 563). Es hatte daher eigentlich auch gar nicht einer solchen Restitutions-Erklärung im Art. 14 bedurft, hätte nicht während des Rheinbundes z. B. Würtemberg seinen Standesherrn die Ebenbürtigkeit geradezu abgesprochen. Daß dieses die Veranlassung zu jenem Passus gewesen seyn dürfte, bin ich meines Theils fest überzeugt, denn sehr viele österreichische hohe Adeliche sind zugleich Würtembergische Standesherrn. Weiter sagt nun der Verfasser:

„Freilich haben die Standesherrn keine wirkliche Landeshoheit mehr, sondern blos Gutsherrschaftliche- und Lehns-Rechte, nebst einzelnen Regalien, und unterscheiden sich allerdings von vormaligen subjicirten Personen, welche eine wahre nur untergeordnete Landeshoheit hatten. Indessen ist demohngeachtet kein Zweifel, daß sie zum hohen Adel gerechnet werden müssen, und das Recht der Ebenbürtigkeit genießen, d. h. dem Stande nach demselben gleich, und nur dem

*) Blos die Hausgesetze der altfürstlichen Familien setzten ein für allemal die strengere und deshalb auch consequente Regel fest, daß nur altfürstliche Personen sich ebenbürtig seyen, und nur unter ihnen keine Mißheirath statt habe.

Range nach verschieden sind, denn dieses Recht der Ebenbürtigkeit sichert ihnen die Bundes-Acte ausdrücklich zu,"

was ich gerne nachgebe, insofern hier unter hohem Adel blos jene familienrechtliche Standesgleichheit verstanden wird und werden muß, die so sehr mit Unrecht früher mit in das teutsche Reichs-Staatsrecht herüber gezogen worden ist, während man sie ganz in das Privat-Fürsten-Recht hätte verbannen sollen. „Das Kennzeichen des hohen Adels sey also jetzt" — so fährt Eichhorn fort — „daß Jemand zu einer Familie gehöre, die ehedem reichsgrundgesetzlich zum hohen Adel gezählt wurde," welches Kennzeichen ich jedoch so nicht passend finde, da vorhinnige Eigenschaften meiner Meinung nach keinen positiven Begriff für die Gegenwart liefern können, sondern ich möchte lieber sagen:

weil alle jetzt subjicirten vorhinnigen erblichen Reichsstände fortwährend ebenbürtig geblieben sind, so haben sie auch ihre vorhinnige Standeshoheit mit ihren souverain gewordenen Reichs-Mitständen beibehalten, und bilden insofern noch mit ihnen eine Klasse, so daß eine Verheirathung eines souverainen Fürsten mit einer standesherrlichen Prinzessin oder umgekehrt eines Standesherrn mit einer Prinzessin aus einem souverainen Hause keine ungleiche oder Mißheirath ist.

Die Worte hoher Adel von Teutschland wären aber ganz und gar zu vermeiden, weil es kein Teutschland, als Staat gedacht, mehr giebt, und die ein-

einzelnen Staaten nur noch schlechthin einen landsäßigen Adel haben können. Ich bin fest überzeugt, und wiederhole nochmals, der mehr erwähnte österreichische Antrag bezweckte schlechthin auch weiter nichts, und jener Passus würde bestimmt Widerspruch gefunden haben, hätten die Gesandten etwas mehreres, als die blos persönliche Ebenbürtigkeit darunter verstanden. In so fern ist jener Passus aber auch ein ὕστερον προτέρον. Klüber (Staats-Recht der teutschen Bundesstaaten §. 167) wiederholt fast den §. 165. seines Staatsrechts des Rhein-Bundes, und sagt:

„Als Standesklasse betrachtet, theilt sich der Adel in hohen und niedern, 1) der hohe Adel, Herrenstand, nobilitas superior, Erlauchte, Illustres, objectiv betrachtet, ist ein Inbegriff bürgerlich erblicher Vorrechte, die ehedin ihren Grund hatten, entweder in einem der Familie wegen eines Reichs-Landes zustehenden Sitz- und Stimm-Rechts auf der allgemeinen Reichs-Versammlung, oder in der erblichen reichsfürstlichen Würde, jetzt in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung des Souverains.

Hiernach kennt auch Klüber keinen teutschen hohen Adel, sondern nur noch einen Territorial-Adel, und er dürfte die Frage: gehört ein zum Standesherrn erhobener Adelicher nun auch zum teutschen hohen Adel, wird er dadurch ebenbürtig? zu verneinen seyn. Indem aber Klüber den hohen Adelstand von der Willenserklärung der einzelnen Souverains abhängig

erklärt, geräth er unwillkührlich auf einen Widerspruch, wenn er fortfährt: „Der hohe Adel begriff unter sich die Erb-Kurfürsten und Erbfürsten, dann die mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen Reichsgrafen und ihre allerseitigen ebenbürtigen Familien-Mitglieder. Jetzt gehören dahin die Mitglieder des Regenten-Hauses (sofern diese nicht ausschließend eine eigene Klasse bilden), und die Standesherrn;" denn er stellt eulogisch den vorhinnigen teutschen hohen Reichsadel in Parallele mit dem jetzigen Territorial-Adel, und begeht den weitern Fehler, daß er, nach Hernennung der Stufen des hohen Adels des teutschen Reichs §. 198 in §. 199. fortfährt und sagt: „In den teutschen Bundesstaaten dauern die während der teutschen Reichs-Verfassung erlangten Adelsbenennungen noch fort, nur überall mit Weglassung des Prädikats „Reichs". daß er dieß nicht vom niedern Adel, oder von den Standesherrn allein versteht, beweißt der merkwürdige Zusatz: „Der Kurfürsten-Titel hat nur bei Kurhessen sich erhalten." Als wenn Se. Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen zum Adel von Kurhessen gehört! Man sieht, wie überall jeder, der den Art. 14 litt. a. zur Anwendung bringen will, ohne näher zu prüfen, auf die sonderbarsten Widersprüche geräth.

Eine weitere Widerlegung beider Autoren dürfte nicht nöthig seyn, da sie schon im Vorhergehenden liegt.

Es drängt sich mir aber hierbei noch folgender, freilich nicht tröstlicher Gedanke auf. Bleibt es so,

wie es dermalen um die Lage der Standesherrn in Teutschlands meisten Staaten steht, wird ihr Verhältniß nicht wenigstens durchgängig dem in Preußen und Kurhessen Bestehenden gleich gesetzt, so werden ihre Nachkommen dasselbe Schicksal haben, das einst der alte erste teutsche Adel im Beginn der Ausbildung der Landeshoheit hatte. Durch relative Armuth und Ohnmacht zum Widerstand gegen die Reichern und Mächtigern sank nämlich damals ein Theil des Adels zum Ritterstand herab, und es dauerte nicht lange, so waren die vorhin adlichen Barone nicht mehr ebenbürtig — weil sie nicht mehr herrschten. Jetzt sind die mediatisirten Fürsten noch ebenbürtig. So wie aber nichts von Bestand ist, was seiner materiellen und realen Grundlage und Stütze beraubt ist, und blos „nichts desto weniger“ noch auf menschlichem Anerkenntniß beruht, eben so wird eine Zeit kommen, wo sie es factisch nicht mehr seyn werden. Sie selbst, die Nachkommen, werden vielleicht den Fürsten-Titel, wie jene alten Barone und Dynasten diesen, ablegen, weil ihre Einkünfte nicht mehr damit harmoniren. Ja, ich könnte schon jetzt hierfür Beispiele anführen, wo wenigstens eine solche Disharmonie zwischen Titel und Einkommen statt hat, und dann behaupte ich, ist schon jetzt diese Standesgleichheit bedeutend alterirt, und nur im Verhältniß zu kleineren teutschen Souverainen und appanagirten Prinzen noch factisch vorhanden. Ob eine Kaiserliche oder Königliche Prinzessin einem Standesherrn bewilligt

werden dürfte, steht deshalb dahin, weil Standesgleichheit oder Ebenbürtigkeit von jeher bedingt war, und ist durch angemessenen Reichthum, Macht und Ansehen, ja durch diese drei Qualitäten ursprünglich erst hervortrat (Man denke an die Fuggers). Ein armer Fürst ist nicht im Stande, die Prinzessin eines reichen und mächtigen Souverains standesgemäß heimzuführen, und ihr den erforderlichen Hofstaat zu geben, da er selbst keinen mehr hat.

Zum Beschluß aber noch die salvatorische Clausel. Es ist nicht meine Absicht gewesen, den Standesherrn wohlbegründete Vorrechte und Ehrentitel abzuinterpretiren, derentwegen sie niemand beneiden dürfte. Meine Absicht ging nur dahin, die nackten rauhen Thatsachen einer Theorie entgegen zu stellen, die eben deshalb sich nicht lange mehr wird halten können, weil sie mit jenen im Widerspruche steht.

